

## Satzung

### **über die Nutzung der Badeseen einschließlich der dazugehörigen Park- und Grünanlagen der Gemeinde Isernhagen (Nutzungssatzung – Badeseen)**

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Nds. Gemeindeordnung (NGO), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Isernhagen in seiner Sitzung am 10.12.2007 folgende Nutzungssatzung beschlossen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für folgende Badeseen einschließlich der Uferanlagen und der dazugehörigen Park- und Grünanlagen:

- a) Altwarmbüchener See (Anlage I),
- b) Kirchhorster See (Anlage II) u n d dem
- c) Hufeisensee im „ Wietzpark „ (Anlage III) .

Die zuvor genannten Bereiche werden in dieser Satzung nachfolgend als „ Erholungs- und Freizeitgebiet „ bezeichnet.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus den anliegenden Lageplänen, die Bestandteil dieser Satzung sind.

#### **§ 2 Gebote**

- (1) Der motorisierte Verkehr ist nur auf den öffentlichen Straßen zu den Parkflächen gestattet.
- (2) Das Baden ist ausschließlich in den hierfür bestimmten und markierten Bereichen zulässig.
- (3) Außerhalb der Badestrände und der Liegewiesen ist in den übrigen Bereichen der Erholungs- und Freizeitgebiete das Halten und Führen von Hunden an der Leine erlaubt. Hierbei ist von dem Hundehalter/Hundeführer darauf zu achten, dass der Hund andere Personen oder Tiere nicht anspringt oder anfällt.

Die durch den Hund ausgelösten Verunreinigungen sind durch den Hundeführer unverzüglich und ordnungsgemäß zu beseitigen.

- (4) Im Erholungs- und Freizeitgebiet „ Wietzpark „ ist das Reiten auf den dafür vorgesehenen und als solche ausgewiesenen Reitwegen gestattet.

- (5) Das Eis auf den Badeseen darf nur betreten werden, wenn und solange der See hierzu von der Gemeinde freigegeben wird. Die Freigabe wird durch das Aufziehen der „ grünen Fahne „ am Fahnenmast bekannt gemacht.
- (6) Andere Nutzungen, als die zuvor genannten, und private oder gewerbliche Veranstaltungen bedürfen in jedem einzelnen Fall der Genehmigung durch die Gemeinde.

### **§ 3 Verbote**

- (1) Die Verunreinigung der Badeseen einschl. Uferanlagen, der Strände und der angrenzenden Park- und Grünlandschaft ist verboten.
- (2) Auf allen Wege- und Landschaftsflächen in den Erholungs- und Freizeitgebieten ist der motorisierte Fahrzeugverkehr grundsätzlich verboten.
- (3) Für die Seen gilt ein generelles Verbot für Wasserfahrzeuge jeder Art.

In Einzelfällen, z.B. für den Schulbetrieb des Wassersportvereins (WSV) oder für den Einsatz der DLRG, kann die Gemeinde das Befahren mit motorisierten Booten erlauben.

Ebenfalls von diesem Verbot sind ausgenommen alle nicht motorisierten und aufblasbaren Wasserfahrzeuge bzw. Gegenstände, wie z.B. Surfbretter (gilt nur für den Altwarmbüchener See), Schlauchboote, Luftmatratzen und/oder Schwimmreifen.

- (4) Für den Altwarmbüchener See können Ausnahmen vom generellen Nutzungsverbot nach Absatz 3, Satz 1 und zwar für Segel-, Ruder-, Paddel-, Tret- und Kanu- boote geregelt werden. Hierzu müssen jedoch entsprechende Nutzungsverträge mit der Gemeinde abgeschlossen werden.

Alle Boote und Surfbretter müssen in einem betriebssicheren Zustand sein.

Das Befahren des Altwarmbüchener Sees mit Booten und Surfbrettern ist ausschließlich außerhalb des durch Bojen gekennzeichneten Badebereiches gestattet. Innerhalb des Badebereiches ist das Fahren mit Booten und Surfbrettern verboten !

- (5) Das Verlassen des Badebereiches durch die Schwimmer/Schwimmerinnen in den Nichtbadebereich ist verboten.
- (6) In den Badeseen ist das Tauchen mit Tauchgeräten durch die Badegäste grundsätzlich verboten, hiervon ausgenommen ist das „ Schnorcheln „.
- (7) Für das Erholungs- und Freizeitgebiet „ Altwarmbüchener See „ und „ Kirchhorster See „ besteht ein generelles Reitverbot.

- (8) Unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen, die an einen Badebereich hinsichtlich Sauberkeit und Hygiene gestellt werden, ist das Halten (i.S. von einem generellen und zeitlich begrenzten Aufenthalt) und Führen von Hunden im Bereich der Badestrände und der Liegewiesen sowie entlang der Uferzonen verboten. In sämtlichen Seen gilt für Hunde ein Badeverbot.
- (9) Offene Feuer sind in den Erholungs- und Freizeitgebieten verboten.
- (10) Das Zelten und jede andere Art des Campings(Wohnwagen, Wohnmobile) ist sowohl am Tage, als auch in der Nacht, in allen Erholungs- und Freizeitgebieten verboten.
- (11) Die Gemeinde kann durch Nutzungsverträge Ausnahmen von den Verboten nach dieser Satzung zulassen. In diesem Sinne kann die Gemeinde bereits bestehende Verträge zwischen Nutzern und Dritten anerkennen.

#### **§ 4 Sicherheit und Haftung**

- (1) Der Aufenthalt und die Benutzung der Erholungs- und Freizeitgebiete erfolgen auf eigene Gefahr. Jeder Nutzer hat sich in eigener Verantwortung über die Land- und Wasserverhältnisse (z.B. am Aushang am Servicegebäude) zu informieren. Dieses gilt in besonderem Maße für den frei zugänglichen Badebereich.

Eine Badeaufsicht steht nicht dauerhaft und täglich zur Verfügung.

- (2) Die Gemeinde haftet grundsätzlich nicht für Schäden, die sich aus der Nutzung der Erholungs- und Freizeitgebiete einschließlich deren beweglichen und nicht beweglichen Sachen (= Inventar), wie z.B. Spielplätze, Sporteinrichtungen und -geräte, Sitzbänke und -tische, Fahrradständer etc., ergeben.

Dieser Haftungsausschluß gilt nicht für Verschulden der Gemeinde bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen.

#### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - 1. gegen das Verbot des motorisierten Fahrzeugverkehrs nach § 3 Abs. 2 verstößt;
  - 2. gegen das Verbot des Bootsverkehrs nach § 3 Abs. 3 + 4 verstößt;
  - 3. zum Baden den ausgewiesenen und als solchen gekennzeichneten Badebereich verläßt (§ 3 Abs. 5);

4. gegen das Tauchverbot nach § 3 Abs. 6 verstößt;
  5. gegen das Reitverbot nach § 3 Abs. 7 verstößt;
  6. gegen das Hundeverbot im Strandbereich, auf den Liegewiesen und entlang den Uferzonen nach § 3 Abs. 8 und gegen das Badeverbot für Hunde verstößt;
  7. den Leinenzwang nach § 2 Abs. 3 nicht beachtet;
  8. gegen das Verbot des Entzündens von offenen Feuern nach § 3 Abs. 9 verstößt;
  9. gegen das Campingverbot nach § 3 Abs. 10 verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

## **§ 6 Inkrafttreten**

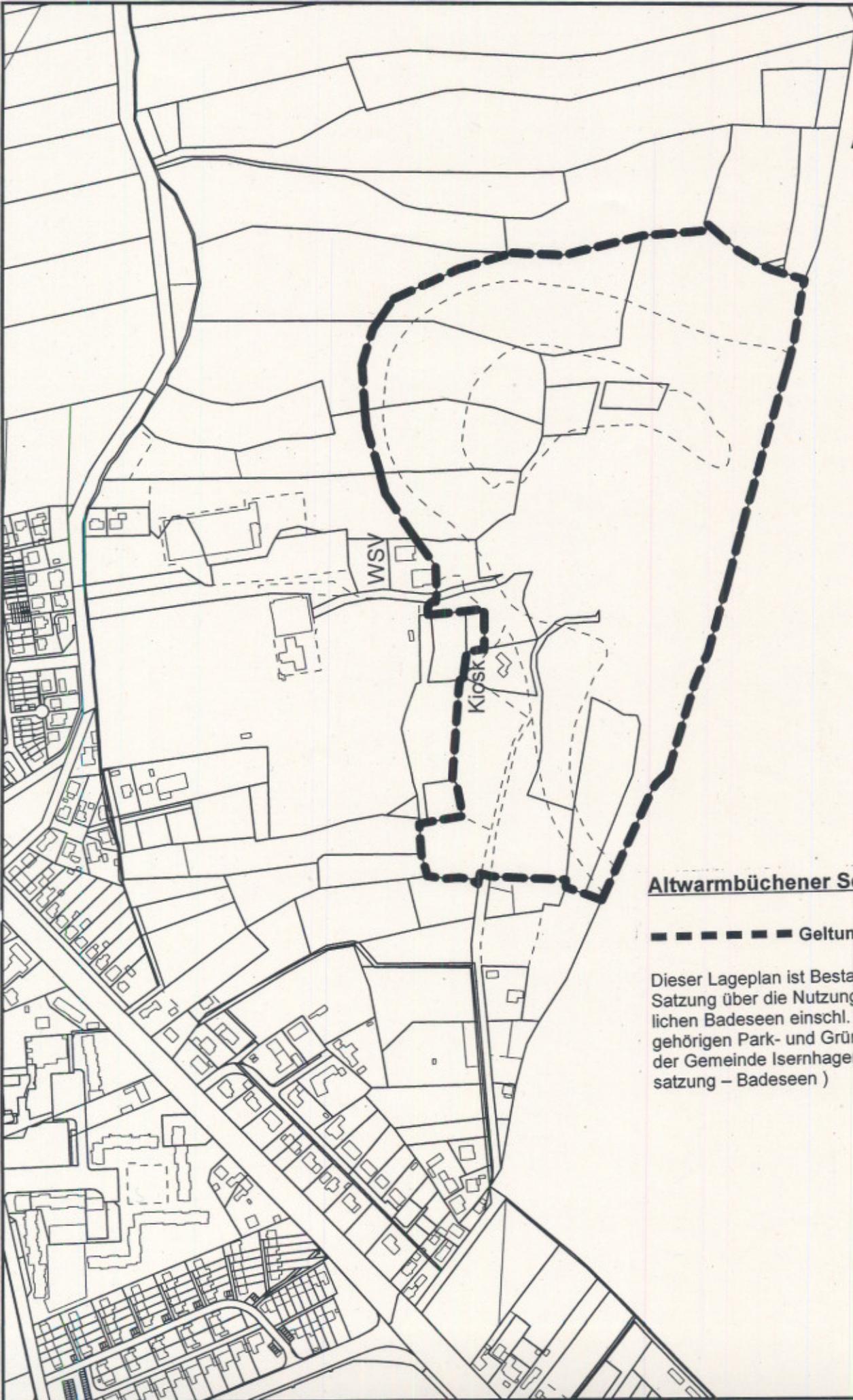
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

30916 Isernhagen, den 03.01.2008

Der Bürgermeister

**Veröffentlicht am 17.01.2008 im " Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover", Nr. 2**

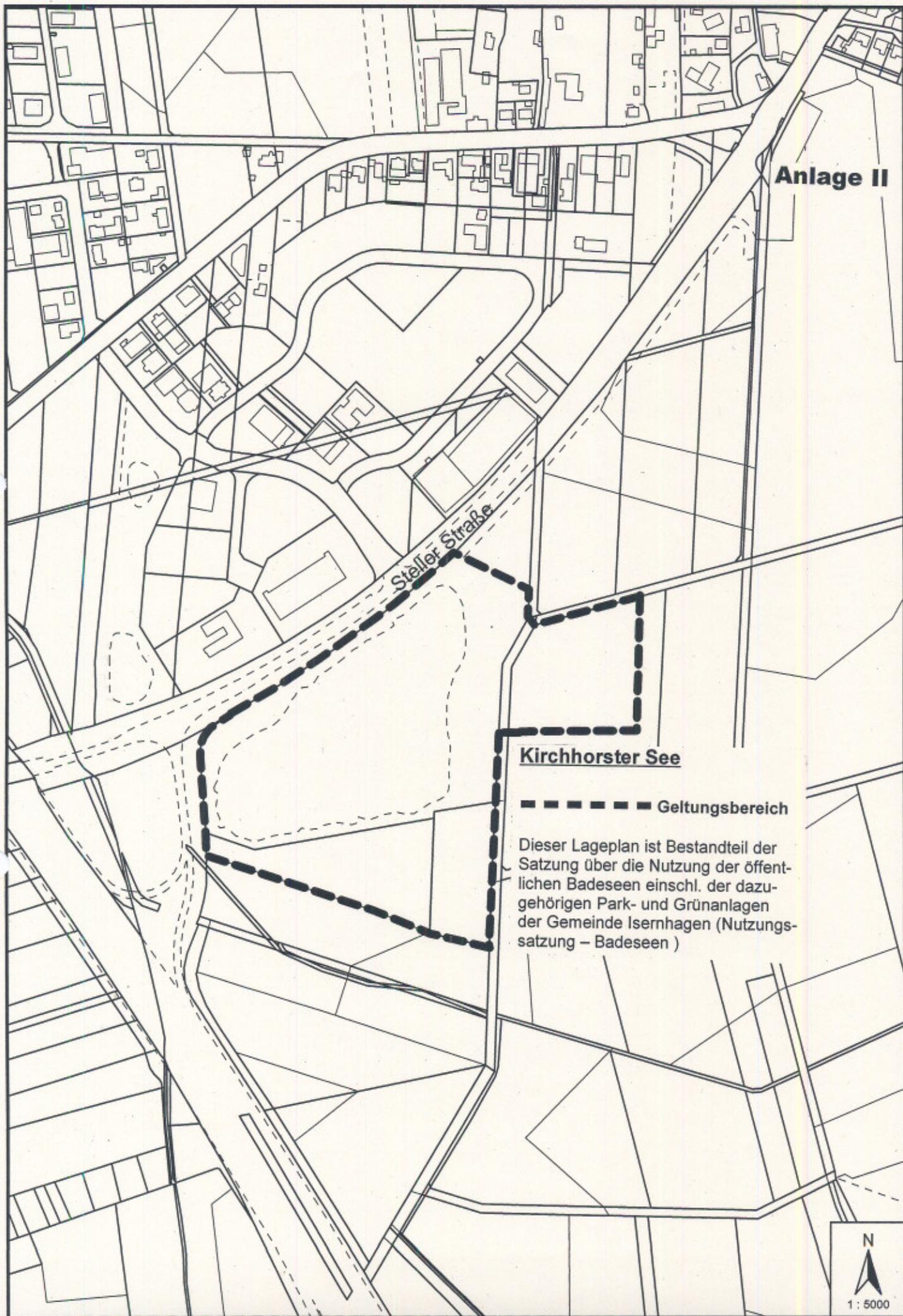
**Anlage I**



**Altwarmbüchener See**

■ ■ ■ ■ ■ Geltungsbereich

Dieser Lageplan ist Bestandteil der  
Satzung über die Nutzung der öffent-  
lichen Badeseen einschl. der dazugehörigen  
Park- und Grünanlagen  
der Gemeinde Isernhagen (Nutzungs-  
satzung – Badeseen )



Anlage II

Steller Straße

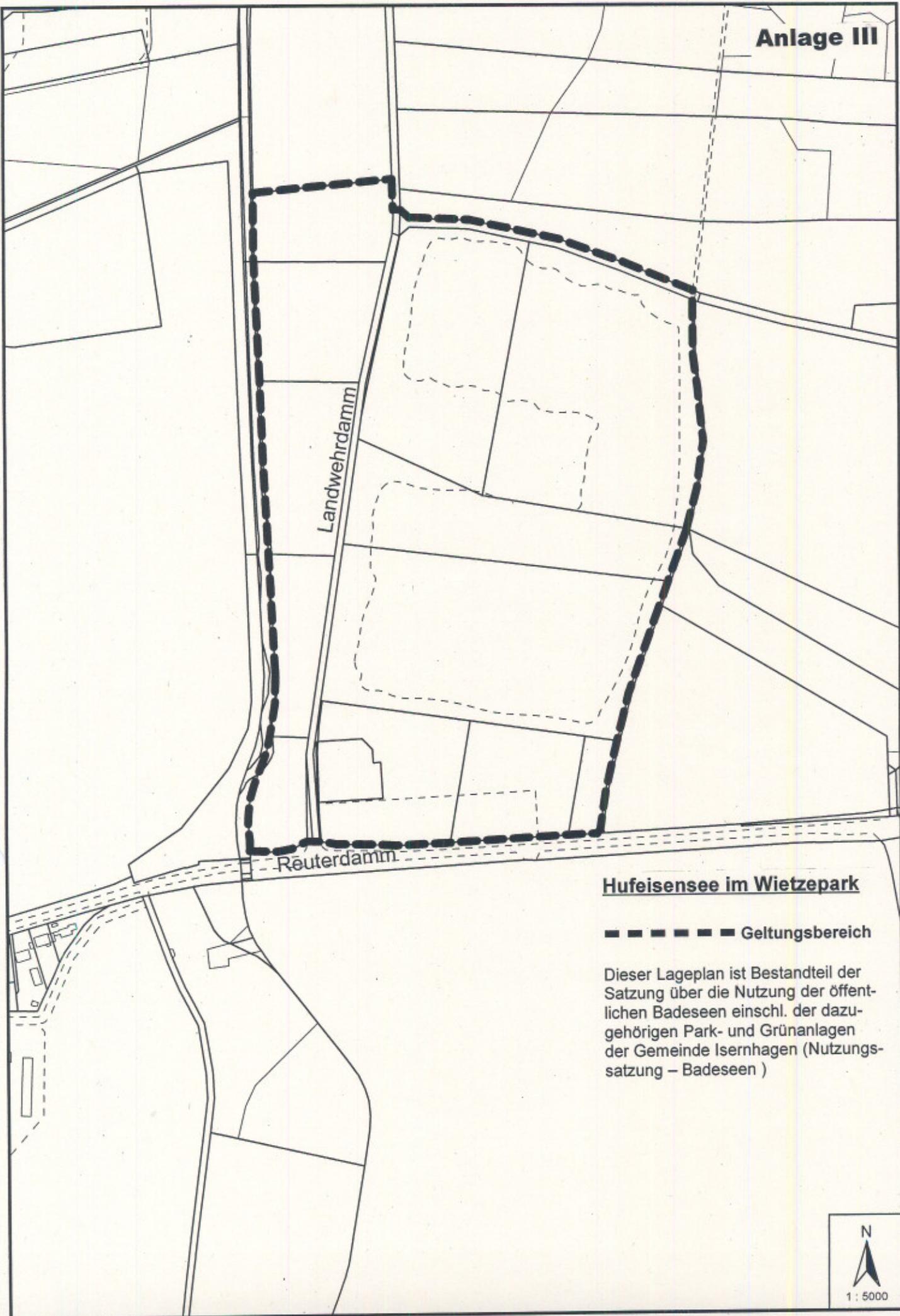
Kirchhorster See

----- Geltungsbereich

Dieser Lageplan ist Bestandteil der  
Satzung über die Nutzung der öffent-  
lichen Badeseen einschl. der dazu-  
gehörigen Park- und Grünanlagen  
der Gemeinde Isernhagen (Nutzungs-  
satzung – Badeseen )

N  
1 : 5000

Anlage III



Landwehrdamm

Reuterdamm

**Hufeisensee im Wietzpark**

■ ■ ■ ■ ■ Geltungsbereich

Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung über die Nutzung der öffentlichen Badeseen einschl. der dazugehörigen Park- und Grünanlagen der Gemeinde Isernhagen (Nutzungsatzung – Badeseen )

